



Feuerpolizeiliche Anforderungen am Neerifest an Zelte, Holzhütten und Überdachungen bei einer Belegung bis 300 Personen

Zelte/ Blachen/ Abdeckungen

Materialien von Zeltbauten usw. müssen mindestens aus Baustoffen der RF 2 (schwer brennbar, ehemals BKZ 5) bestehen.

Dekorationen

- Dekorationen dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen müssen aus Material der RF 2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen, keine giftige Gase oder Dämpfe bilden.
- Kerzen, welche zur Dekoration aufgestellt werden, sollten mindestens auf nicht brennbare Unterlagen (oder in Gläser) so aufgestellt werden, dass sie nicht umfallen können.
- Leicht brennbares Material (z.B. Stroh, Papier, Heu, Schilf, Holzspäne, synthetische Stoffe usw.) darf nicht als Dekoration benutzt werden.

Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege aus Häusern dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Je nach Personenbelegung müssen mindestens folgende Ausgänge vorhanden sein:

Mit maximal 50 Personen	=	ein Ausgang mit 0.9 m
Mit maximal 100 Personen	=	zwei Ausgänge mit 0.9 m
Mit maximal 200 Personen	=	drei Ausgänge mit 0.9 m oder zwei Ausgänge mit 0.9 m und 1.2 m

Bestuhlung in Zelt- und Holzbauten

- Festbankgarnituren sind so zu stellen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtweg) mit einer lichten Breite von mindestens 1.2 m vorhanden sind.
- Zwischen den Tischen ist ein Abstand von mindestens 1.4 m einzuhalten.

Kennzeichnung von Fluchtwegen

- Ausgänge und Fluchtrichtung sind zu kennzeichnen.
- Das Rettungszeichen muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass es von jedem Standort eines Raumes sichtbar ist.

Bis 100 Personen:	nachleuchtendes Rettungszeichen
Ab 100 Personen:	Rettenungszeichen sicherheitsbeleuchtet

Löscheinrichtungen

Bei Grill- und Kocheinrichtungen sind eine Löschdecke und ein geeigneter Handfeuerlöscher bzw. eine Eimerspritze bereitzustellen (wenden Sie sich an das OK, wenn Sie nicht weiterkommen).

Grilliergeräte, auch gasbetriebene, werden anlässlich der Abnahme, unabhängig der Personenbelegung, geprüft.

Grill- und Kocheinrichtungen

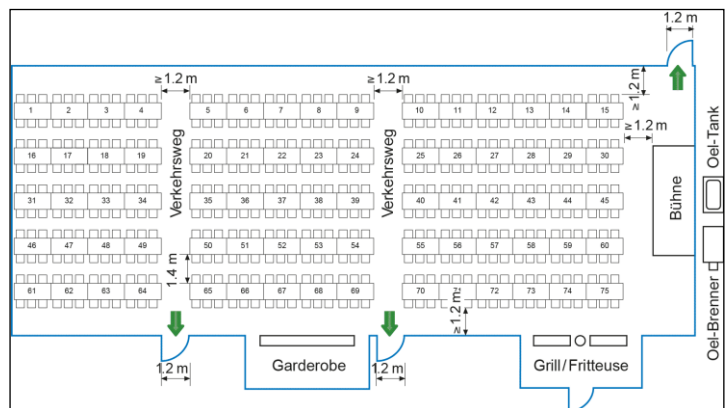
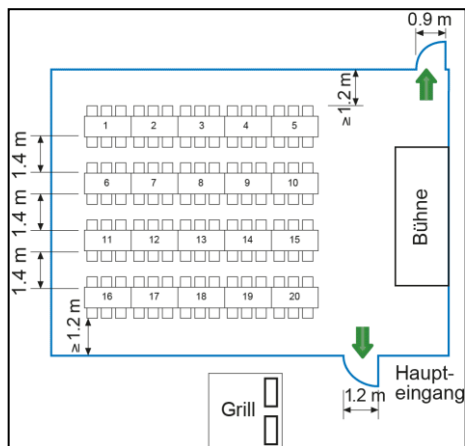
- Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Zu brennbarem Material ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Gasgrill und Gasflaschen dürfen nicht über Schächten, Rinnen, Dolen usw. platziert werden (Abstand mindestens 3.0 m).

Wärmetechnische Anlagen / Heizen

Für die Beheizung dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen (z.B. Pilzstrahler, katalytische Gasheizgeräte usw.) verwendet werden.

Asche/ Zigarettenreste

Asche, Zigarettenreste usw. sind in separaten, nicht brennbaren und geschlossenen Behältern aufzubewahren.



Januar 2019